



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 305/14

vom

10. September 2014

in der Betreuungssache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BGB § 1896

Kann der Betroffene aufgrund einer psychischen Erkrankung seine Angelegenheiten hinsichtlich des Aufgabenkreises der Gesundheitspflege nicht selbst besorgen, so ist ihm hierfür grundsätzlich auch dann ein Betreuer zu bestellen, wenn er die notwendige Behandlung ablehnt (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 23. Januar 2013 - XII ZB 395/12 - FamRZ 2013, 618).

BGH, Beschluss vom 10. September 2014 - XII ZB 305/14 - LG Zwickau
AG Zwickau

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. September 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dose, die Richterin Weber-Monecke und die Richter Dr. Klinkhammer, Dr. Nedden-Boeger und Guhling

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des weiteren Beteiligten zu 1 wird der Beschluss der 9. Zivilkammer des Landgerichts Zwickau vom 7. Mai 2014 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das Landgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren der Rechtsbeschwerde ist gerichtsbührenfrei.

Beschwerdewert: 5.000 €

Gründe:

I.

- 1 Die 64jährige Betroffene leidet an einer schizophrenen Grunderkrankung, wegen derer sie ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann. Der Beteiligte zu 1 (Ehemann der Betroffenen) hat deshalb angeregt, einen Berufsbetreuer für die Aufgabenkreise der Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmung, Unterbringung und Vermögensvorsorge zu bestellen.
- 2 Das Amtsgericht hat von der Einrichtung einer Betreuung abgesehen und das Verfahren eingestellt. Dagegen hat der Ehemann Beschwerde eingelegt,

mit der er die Einrichtung einer Betreuung für den Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge weiter verfolgt hat. Das Landgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen.

II.

3 1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist zulassungsfrei auch gegen eine die Einrichtung einer Betreuung ablehnende Entscheidung statthaft (Senatsbeschluss vom 29. Januar 2014 - XII ZB 519/13 - FamRZ 2014, 652 Rn. 8). Der im ersten Rechtszug beteiligte Ehemann ist gemäß § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG beschwerdebefugt.

4 2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

5 a) Das Landgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt: Eine Betreuerbestellung komme nur in Betracht, soweit davon auszugehen sei, dass der Betreuer in seinen Aufgabenkreisen tatsächlich tätig werden und dem Betroffenen Hilfe zukommen lassen könne. Eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge könne nur eingerichtet werden, wenn der Betroffene entweder freiwillig die benötigte Hilfe des Betreuers zumindest teilweise annehmen würde oder bei vollständig fehlender Bereitschaft, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, eine Behandlung in einer geschlossenen Einrichtung nach § 1906 BGB in Betracht komme. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor, weil die Betroffene sich - bei vorhandenem natürlichen Willen und eigener Einwilligungsfähigkeit in Heilbehandlungen - jeglicher Maßnahme zur psychiatrischen Heilbehandlung nachhaltig widersetze. Auch die Voraussetzungen einer geschlossenen Unterbringung mit Zwangsbehandlung seien nicht gegeben.

6 b) Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

7 Gemäß § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB bestellt das Betreuungsgericht dem
Betroffenen einen Betreuer, wenn jener aufgrund einer psychischen Krankheit
seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Nach § 1896
Abs. 2 Satz 1 BGB darf dieser nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen
die Betreuung erforderlich ist.

8 Nach den getroffenen Feststellungen bedarf die Betroffene einer medizi-
nischen Behandlung ihrer psychischen Grunderkrankung, für die sie wegen feh-
lender Krankheitseinsicht nicht selbst sorgen kann. Daraus folgt ein Betreu-
ungsbedarf für den Aufgabenkreis der Gesundheitsorge.

9 Die vom Landgericht weiter zugrunde gelegte Annahme, wonach sich die
Betroffene jeglicher Maßnahme zur psychiatrischen Heilbehandlung nachhaltig
widersetzen werde, lässt den Betreuungsbedarf für sich genommen nicht entfal-
len. Denn es lässt sich nicht von vornherein ausschließen, dass ein Betreuer
die Betroffene noch von der Notwendigkeit einer Behandlung überzeugen kann.
Auch dies zählt zu seinem Aufgabenbereich (Senatsbeschluss vom 23. Januar
2013 - XII ZB 395/12 - FamRZ 2013, 618 Rn. 13; vgl. außerdem Senatsbe-
schluss vom 4. Juni 2014 - XII ZB 121/14 - FamRZ 2014, 1358 Rn. 17 ff.). Es ist
daher zumindest der Versuch zu unternehmen, der Betroffenen im Wege der
Einrichtung einer Betreuung die notwendige Hilfe zukommen zu lassen.

10 Von einer weiteren Begründung der Entscheidung wird abgesehen, weil
sie nicht geeignet wäre, zur Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeu-
tung, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Recht-
sprechung beizutragen (§ 74 Abs. 7 FamFG).

- 11 3. Da der Senat über die Betreuerbestellung nicht abschließend entscheiden kann, ist die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen.

Dose

Weber-Monecke

Klinkhammer

Nedden-Boeger

Guhling

Vorinstanzen:

AG Zwickau, Entscheidung vom 17.03.2014 - 12 XVII 0790/13 -

LG Zwickau, Entscheidung vom 07.05.2014 - 9 T 124/14 -